

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



29. Dezember 2009

BMF-010304/0020-IV/8/2009

Informationen zur Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße (GK-0500); Übergangsregelungen für das Jahr 2009

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat mitgeteilt, dass beim Güterverkehr auf der Straße folgende allgemeine Übergangsregelungen bestehen:

1. Für das Jahr 2009 ausgegebene **Einzelgenehmigungen** dürfen bis zum **31. Jänner 2010** verwendet werden.
2. Die Gültigkeitsdauer der für das Jahr 2009 ausgegebenen **Belohnungsgenehmigungen** wurde bis **31. März 2010** verlängert. Dies gilt auch dann, wenn auf den Belohnungsgenehmigungen als Gültigkeitsende der 31. Dezember 2009 angegeben ist.
3. Hinsichtlich der für deutsche Unternehmer ausgestellten Dreiländergenehmigungen (Genehmigungen für den Drittlandverkehr gem. GK-0500 Abschnitt 1.2.) gilt, dass die für 2009 ausgestellten Genehmigungen bis 28. Februar 2010 gültig sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass CEMT- Genehmigungen bzw. andere Dauergenehmigungen, die für das Jahr 2009 ausgegeben wurden, im Jahr 2010 nicht mehr verwendet werden dürfen.

Bundesministerium für Finanzen, 29. Dezember 2009